

Satzung des Amtes Schlaubetal zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechtes und der Eintragung in das Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal

(Ehrensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BföKVerf), vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), hat der Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechtes und der Eintragung in das Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal beschlossen:

Präambel

Das Amt Schlaubetal kann Bürger des Amtsbereiches und auswärtigen Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung und das Ansehen des Amtes Schlaubetal oder / und um das Wohl seiner Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder die sich als ehrenamtliche Mitgestalter, als langjährige Bedienstete, als maßgebliche Förderer oder als gesellschaftliche Repräsentanten durch herausragende Ergebnisse oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen bewährt haben, ehren.

§ 1 Arten der Ehrung

- (1) Die Vergabe des Ehrenbürgerrechtes als höchste Ehrung des Amtsausschusses, mit Eintragung in das Ehrenbuch und Verleihung der Ehrenurkunde.
- (2) Über die Eintragung ist ein Register zu führen.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist eine außergewöhnliche und die höchste Auszeichnung des Amtes Schlaubetal. Es darf nur an Personen verliehen werden, die sich weit über das normale Maß hinaus für das Amt Schlaubetal eingesetzt und Besonderes für das Amt Schlaubetal erreicht haben. Das Ehrenbürgerrecht wird an lebende Personen verliehen. Es kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Bürger des Amtes sind. Das Ehrenbürgerrecht ist mit der Eintragung in das Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal verbunden.
Zum Ehrenbürgerrecht wird dem Geehrten eine Ehrenurkunde überreicht.
- (2) Darüber hinaus gehende Rechte (§2 Abs. 1) werden durch die Ehrung nicht begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Anlass und Form der Ehrung

- (1) Die Ehrungen erfolgen öffentlich, im feierlichen Rahmen.
- (2) An jede geehrte Person wird eine namentlich ausgestellte Urkunde überreicht, die vom Amtsausschussvorsitzenden und vom Amtsdirektor zu unterzeichnen ist.

§ 4 Vorschlags-, Antrags- und Entscheidungsberechtigung

- (1) Über die Anerkennung von Auszeichnungen sowie über die Aberkennung entscheidet der Amtsausschuss mit der Mehrheit der Zahl der Mitglieder.
- (2) Antragsberechtigt ist der Amtsausschuss.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind Amtsausschussmitglieder, der Amtsdirektor, alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Amtes Schlaubetal, amtsangehörige Vereine und Institutionen sowie bereits ausgezeichnete Personen. Stichtag für die Einreichung von schriftlichen Vorschlägen ist jeweils der 1. Oktober.

§ 5 Beendigung und Aberkennung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann neu bewertet werden.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann beendet oder aberkannt werden, wenn der Ehrenbürger durch sein Verhalten das Amt Schlaubetal schädigt.
- (3) Gründe, die zur einer Beendigung oder Aberkennung führen, sind u.a. Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- oder Machtmissbrauch sowie Verstöße gegen Strafrechtsnormen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung des Amtes Schlaubetal zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechtes und der Eintragung in das Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal (Ehrensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Schlaubetal, mit den amtsangehörigen Gemeinden Grunow-Dammendorf, Mixdorf, Schlaubetal, Siehdichum, Stadt Müllrose und Ragow-Merz, in Kraft.

Müllrose, den 15.11.2022



M. Quast

Amtsdirektor